

## **Beschäftigung von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Geduldeten**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen einem Arbeitsverhältnis und Arbeitsgelegenheiten (1,05 €-Job)

### **Arbeitsverhältnis:**

Anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen und einer Arbeitserlaubnis dürfen uneingeschränkt jede Beschäftigung aufnehmen. Eine Beschäftigungsaufnahme ohne Arbeitserlaubnis ist nicht zulässig.

Bei Asylsuchenden und geduldeten Personen kann unter bestimmten Voraussetzungen, von der Ausländerbehörde nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten eine Arbeitserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung erteilt werden. Dabei prüft die Ausländerbehörde in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit, ob die Stelle nicht durch einen Deutschen, EU-Staatsbürger oder anderen ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden kann (sogenannte Vorrangprüfung). Nur wenn diese Prüfung stattgefunden hat und danach eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde, dürfen diese Personen beschäftigt werden.

Unabhängig vom ausländerrechtlichen Status und dem Vorliegen einer gültigen Arbeitserlaubnis ist innerhalb der Ev. Landeskirche Baden die Grundordnung zu beachten, nach der in der Regel nur Evangelische oder Angehörige einer Mitgliedskirche der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angestellt werden dürfen. Personen die keiner christlichen Kirche angehören dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Oberkirchenrates angestellt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist rechtzeitig vor der geplanten Einstellung beim Oberkirchenrat einzuholen.

### **Arbeitsgelegenheiten:**

Bei Arbeitsgelegenheiten in Aufnahmeeinrichtungen sowie bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern ist eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde zu zahlen. Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden durch die Annahme einer Arbeitsgelegenheit nicht begründet. Hier empfiehlt es sich, von der zuständigen leistungsgewährenden Stelle nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Landratsamt, Stadtverwaltung) bestätigen zu lassen dass es sich um eine Arbeitsgelegenheit im Sinne des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz handelt (nur zusätzlich Arbeiten, keine regulären Stellen) und die Zahlungsmodalitäten zu klären.

Im Einzelfall steht Ihnen unsere Personalabteilung für weitere Auskünfte zu Verfügung.